

BGer 5A_583/2017 vom 7. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_583_2017

FR: TF 5A_583/2017 du 7 août 2017

IT: TF 5A_583/2017 del 7 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend Schlussbericht und Schlussrechnung für eine Beistandschaft; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Das Kantonsgericht hat festgestellt, die Beschwerdeführerin habe sich wegen fehlender Einsichtsfähigkeit durchwegs mit der für sie errichteten Beistandschaft nicht einverstanden erklären können und sei auch nicht willens, mit dem Beistand zusammenzuarbeiten. Weiter hat es die Akten der KESB und die darin detailliert verbuchten Einnahmen und Ausgaben geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die Kontoführung keine offensichtlichen Fehler aufweise.

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Was den Sachverhalt anbelangt, ist das Bundesgericht an die Feststellungen im angefochtenen Entscheid gebunden (Art. 105 Abs. 1 BGG); diesbezüglich kann lediglich eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253, 369 E. 6.3 S. 375), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren, sondern mündet einzig in die Frage, wo das viele Geld geblieben sei, weshalb die Schweiz verklagt werden müsse. Die Ausführungen bestehen in einem allgemeinen Rundumschlag, wonach die Behörden sie durch verfluchte Zwangsmassnahmen ausbeuten, versklaven, betrügen, vergewaltigen und an ihr Schwerverbrechen begehen würden; ihr Wochengeld werde gekürzt, die Pflege sei zu teuer, es würden ihr Summen in Millionenhöhe vorenthalten bzw. sie werde für die Zwangsarbeit nicht angemessen entschädigt, etc. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist jedoch einzig die Prüfung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung; die Ausführungen in der Beschwerde enthalten nichts, was darauf hindeuten könnte, dass diese nicht korrekt erfolgt sind.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.